

tionäre Krankenhausbehandlung erforderlich ist usw.

Die Dauer der Wiederherstellung der Gesundheit des Geschädigten ist ein weiterer Anhaltspunkt, ob eine erhebliche Schädigung der Gesundheit vorliegt. Ich stimme mit Neumann überein, daß sie aber nicht alleiniges Kriterium sein kann, weil sie teilweise vom Beruf und in gewisser Hinsicht auch vom Arbeitswillen des Geschädigten abhängt. Eine zeitliche Mindestgrenze der Krankheitsdauer festzulegen, ist auch deshalb bedenklich, weil sie nicht die Besonderheiten des Einzelfalles erfaßt und die Gefahr einer schematischen Handhabung in sich birgt.

Ob eine erhebliche Schädigung der Gesundheit eingetreten ist, bestimmt sich nach den gesamten Umständen, d. h. sowohl nach der Art und Schwere der erlittenen Verletzungen als auch nach der Krankheitsdauer. Dabei darf nicht allein von den ersten ärztlichen Feststellungen bei Einlieferung des Verletzten in das Krankenhaus bzw. bei Behandlungsbeginn ausgegangen werden; vielmehr sind auch der gesamte Genesungsprozeß, evtl. auftretende Komplikationen, sich später herausstellende bleibende Folgen und andere Umstände mit einzuschätzen. Für eine solche umfassende, auf den Einzelfall bezogene Einschätzung ist die sachverständige Hilfe des behandelnden Arztes unerlässlich.

Entsprechend der rechtspolitischen Zielsetzung des § 196 StGB müssen auch an die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Vernichtung oder Beschädigung „bedeutender Sachwerte“ hohe Anforderungen gestellt werden.

Ob es sich um bedeutende Sachwerte handelt, hängt nicht in erster Linie von dem in Geld ausgedrückten Wert ab. Die Sachwerte müssen vielmehr in dem Sinne bedeutend sein, daß ihre Beschädigung oder Vernichtung

in bestimmtem Umfang Auswirkungen auf die Volkswirtschaft oder die Landesverteidigung, auf die kulturelle Entwicklung und Betätigung oder das gesellschaftliche Zusammenleben und die Sicherheit der Bürger hat. So erfüllt z. B. selbst die durch einen Verkehrsunfall verursachte Vernichtung eines Pkw (Totalschaden), der doch für den betroffenen Bürger finanziell einen bedeutenden Sachwert darstellt, nicht den Tatbestand des § 196 StGB. Handelt es sich dagegen um größere Transportmittel, Spezialfahrzeuge, Motorschiffe, Traktionsmittel bei der Bahn (Lok) usw., dann ist der Tatbestand erfüllt.

Bei der Prüfung, ob bedeutende Sachwerte beschädigt wurden, sind auch der Wert und die volkswirtschaftliche Bedeutung der transportierten Güter, die durch den Verkehrsunfall beschädigt oder vernichtet wurden, und ebenso die Schäden außerhalb der Fahrzeuge und ihrer Ladung (z. B. an Gebäuden, Verkehrseinrichtungen, Sicherungsanlagen, Versorgungsanlagen usw.) zu beachten.

Schließlich handelt es sich auch um die Beschädigung oder Vernichtung bedeutender Sachwerte, wenn zwar die einzelnen Sachen — gleich welcher Eigentumsform — nicht „bedeutend“ im dargelegten Sinne sind, der Gesamtschaden jedoch so umfangreich ist, daß eine erhebliche Schädigung des Volksvermögens vorliegt.

Nicht jede Beschädigung bedeutender Sachwerte (z. B. geringer Blechschaden an einem Spezialfahrzeug) erfüllt jedoch den Tatbestand des § 196 StGB. Die Beschädigung selbst muß ebenfalls einen entsprechend bedeutenden Umfang haben, obwohl auch hier eine wertmäßige Begrenzung nicht angegeben werden kann.

*KURT OSMENDA, Staatsanwalt
beim Generalstaatsanwalt der DDR*

Zur Strafzumessung bei Jugendlichen, wenn frühere Verurteilungen in die Entscheidung einzubeziehen sind

Einige Entscheidungen in Strafverfahren gegen Jugendliche geben Veranlassung, dazu Stellung zu nehmen, ob und inwieweit die Bestimmung des § 25 Abs. 2 JGG — danach war unter Einbeziehung eines bereits früher gegen den Jugendlichen ergangenen Urteils auf eine einheitliche Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu erkennen — gegenüber den Normen des neuen StGB das mildere Gesetz ist (§ 81 StGB).

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß § 25 JGG nicht lediglich eine prozessuale Vorschrift ist. Sie hat vielmehr materiellrechtlichen Charakter; denn ihre Anwendung wirkt sich auf den Strafausspruch und damit auf die Strafzumessung aus.

Deshalb ist in allen Verfahren gegen Jugendliche, in denen über Straftaten zu entscheiden ist, die vor dem

1. Juli 1968 begangen wurden, und in denen bereits ein Urteil nach früherem Recht vorliegt, gemäß § 81 StGB die Frage zu prüfen, ob § 25 Abs. 2 JGG das mildere Gesetz gegenüber den Normen des neuen StGB ist. Es ist also zu prüfen, ob unter Einbeziehung des ersten Urteils in der zweiten Entscheidung auf eine einheitliche Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkannt werden muß (vgl. auch OG, Urteil vom 13. Dezember 1967 — 3 Zst 16/67 — und die Anmerkung dazu in NJ 1968 S. 247 ff.).

Diese Frage kann nur an Hand des Einzelfalles beantwortet werden. Die Entscheidung richtet sich danach, welche Strafe im früheren Urteil ausgesprochen wurde und wie der Strafausspruch der neuen Entscheidung lauten soll. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist abzuwägen, ob § 25 Abs. 2 JGG — Bildung einer ein-

heitlichen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit — oder die Normen des neuen Strafgesetzbuchs, die diese Möglichkeit nicht mehr vorsehen, für den Jugendlichen zu einem günstigeren Ergebnis führen.

Folgende Fälle sind denkbar:

1. In der ersten Entscheidung wurde eine bedingte Verurteilung ausgesprochen. Für die erneute Straftat soll auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden.

Erweist es sich als notwendig, die frühere Verurteilung auf Bewährung wegen des bestehenden, inneren, wesensmäßigen Zusammenhangs zwischen den beiden Straftaten zu widerrufen, so würde das bei Anwendung des neuen Rechts bedeuten, daß der Jugendliche eine Freiheitsstrafe verbüßen müßte, deren Dauer sich aus der Addition der beiden Strafen ergäbe. In einem solchen Fall ist § 25 Abs. 2 JGG gegenüber dem StGB das mildere Gesetz, weil seine Anwendung eine Freiheitsstrafe ermöglicht, die niedriger liegt als die Summe der beiden Strafen.

Kommt jedoch ein Widerruf der bedingten Verurteilung nicht in Frage, so sind die Normen des StGB das mildere Gesetz. In diesen Fällen wäre ein einheitlicher Strafausspruch, der in der Regel in einer Erhöhung der im zweiten Urteil auszusprechenden Freiheitsstrafe bestehen würde, eine Schlechterstellung des Täters. Deshalb kann hier § 25 Abs. 2 JGG nicht angewendet werden.

2. Ist in beiden Entscheidungen auf Freiheitsentzug erkannt worden, dann bringt die Anwendung des § 25 Abs. 2 JGG — aus den gleichen Gründen wie oben dar-